

allein die neuere Literatur sorgfältig nachzutragen; dafür hat er auf die Anführung mancher älterer Arbeiten verzichtet, nicht nur, wenn sie heute überholt, sondern auch wenn sie in den gängigen Bibliographien ohne Mühe feststellbar sind. Dagegen hat er zu Änderungen im Text wenig Veranlassung gefunden, soweit die uns in erster Linie interessierenden Ausführungen über das Reich im 15. Jh. und die Reichsreformversuche sowie die regelmäßig in die spätm. Jh. zurückgreifenden Abschnitte über die Organe des Reichs und über die deutschen Territorien und Territorialstaaten in Frage kommen. Hier ist die Darstellung im allgemeinen nur stilistisch noch einmal durchgesehen und gelegentlich etwas gestrafft; ganz selten begegnet einmal ein stärkerer Eingriff wie etwa in dem Abschnitt über die Behördenorganisation (§ 21). Hingewiesen sei noch auf eine Bemerkung (S. 26, vgl. S. 30), in der der Vf. seine in den Einzelausführungen überall zu Tage tretende Ansicht von der Bedeutung des Einungswesens für die deutsche Verfassungsgeschichte nun auch grundsätzlich formuliert. Mit vollem Recht wie mir scheint, betont er hier, daß man diese Bedeutung schwerlich so hoch einschätzen dürfe, wie O. Gierke es getan hatte, und daß man vor allem in den Einungen nicht ein Allheilmittel für die Gebrechen der Reichsverfassung sehen dürfe, wenn man ihnen andererseits auch nicht mit G. v. Below jedes Gewicht absprechen dürfe. F. B.

P. S. Leicht, Il matrimonio del „captivus ab hostibus“ in una lettera del pontifice Leone Magno, Riv. di storia del Diritto Ital. 22 (1949) 181–185, weist auf eine Stellungnahme des Papstes in einem Brief an den B. Niketas von Aquileja von 458 März 21 (JK. 536) zur Frage der Auflösbarkeit der Ehe eines Kriegsgefangenen hin, die mit der Gesetzgebung Justinians (Nov. XXII) in Widerspruch steht, von dieser also nicht beachtet worden ist.

Kurt Jäkel, Libertas. Der Begriff der Freiheit in den Germanenrechten (der Westgoten, Langobarden und Burgunden), Festgabe H. Aubin (oben S. 193) S. 55–64, untersucht die unterschiedlichen Formen der Freilassung in den drei genannten Volksrechten und stellt als wichtiges Ergebnis fest, daß der Ausdruck *fulcfree* „nie die Bedeutung der Vollfreiheit umschlossen hat“. Vf. setzt sich in diesem Zusammenhang kritisch mit den Ausführungen von A. I. Njeussichin, ZRG. germ. Abt. 66 (1948) 64–110, auseinander. G. O.

Karl Fredrik Freudenthal, Arnulfingisch-Karolingische Rechtswörter. Eine Studie in der juristischen Terminologie der ältesten germanischen Dialekte, Göteborg bzw. Tübingen 1949, Neomarius-Verlag, 216 S. — Der Vf., Schüler des Germanisten Axel Lindqvist in Göteborg, versucht mit dieser Arbeit, die vor allem von Brinkmann (Sprachwandel und Sprachbewegungen in althochdeutscher Zeit, 1931) entwickelte neuere sprachgeographische Methode auf die älteste germanische und deutsche Rechtssprache zu übertragen. Er behandelt drei „Begriffsfelder“, nämlich die germanischen und deutschen Entsprechungen für „*testis-testimonium-testari*“, für „*iudicium-iudicare-iudex*“ und für „*accusatio-accusare*“. Soweit es das Material, das in den verschiedenen germanischen Dialekten sehr ungleichwertig ist, zuläßt, verfolgt F. das Wechselspiel der verschiedenen Wörter des Begriffsfeldes, den zeitlichen und örtlichen Wechsel, das Auftauchen neuer Wörter, den Untergang alter Wörter. Er glaubt nun, daß gewisse Rechtswörter (*urkund*, *urteil*, *ruogen*, *schöffe*) von den Kreisen am arnulfingisch-karolingischen Hofe ausgegangen sind und sich mit der Ausdehnung des fränkischen Reiches verbreiteten. Zentrum dieser Sprachbewegung ist nach F. das mittelfränkische Gebiet, für *schöffe* das niederfränkische Gebiet. Für *ruogen* und *schöffe* war diese Entwicklung bereits bekannt, die